

volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie unter Beachtung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Verträge mit ausländischen Partnern durchzuführen.

(2) Solche Maßnahmen sind:

- a) bei Erzeugnissen, die durch Lieferplan gelenkt werden, Lieferplanänderungen und operative Weisungen zum Lieferplan,
- b) bei Erzeugnissen, die nicht durch Lieferplan gelenkt werden, Verteilungsdispositionen und operative Weisungen.

(3) Werden Lieferplanänderungen oder Verteilungsdispositionen angewiesen, sind die davon betroffenen Verträge entsprechend zu ändern. Operative Weisungen verpflichten die Partner nicht zur Änderung der entsprechenden Verträge. Wirtschaftsregelnde Maßnahmen werden nach Ablauf des jeweiligen Planzeitraumes grundsätzlich nicht mehr getroffen.

(4) Werden Lieferplanänderungen, Verteilungsdispositionen oder operative Weisungen dem Lieferer erteilt, sind die unmittelbar davon betroffenen Bedarfsträger durch das Staatliche Kontor von Art und Umfang der Änderung in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt VII

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 31

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingentträgers 7700/II.

§ 32

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung, die für die Ausarbeitung bzw. Durchführung des Planes für das Jahr 1962 maßgebend sind, sind mit der Verkündung dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes (GBl. II S. 234) und die Anordnung Nr. 2 vom 30. Juli 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes (GBl. II S. 229) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: **S e l b m a n n**
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planpositions-Nr.	Erzeugnis
3513 311	Kabel- und Isolierpapier
35 13 314	Zigarettenpapier
35 13 316	Kondensatorenpapier
aus 35 13 318	Nitriekrepp
35 13 321	Lichtpausroh papier
35 13 322	Karbon-(Kohle)-Roh papier
35 13 324	Tapetenroh papier
35 13 325	Streichroh papier
35 13 327	Fotoroh papier und -karton
35 13 337	Transparentfolie
35 13 340	Hollerithkarton

aus 35 13 390

» do.	Abziehbilderroh papier
» do.	Asbestpapier
» do.	Flugmodellbespannpapier
» do.	Fotoschutzpapier
» do.	Kreidereliefpapier
» do.	K un stlederroh papier
» do.	Lochstreifenstanzpapier
» do.	Lincrusta-Tapetenroh papier
» do.	Laminatroh papier
» do.	Preßspanroh papier
» do.	Röntgenfilmschutzpapier
» do.	Schmirgelroh papier
» do.	Vulkanfaserroh papier
» 35 39 780	Alufolie kaschiert

Anordnung Nr. 2*

über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen.

Vom 18. Mai 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 19. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen (GBl. II S. 148) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Ziffern 2 und 3 der Anordnung vom 19. Juni 1958 erhält folgende Fassung:

- „2. WB Steine und Erden — Sitz Dresden,
3. VVB Ausbauelemente — Sitz Leipzig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.
Berlin, den 18. Mai 1961

Der Minister für Bauwesen
I. V.: **J u n k e r**

Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 148)

Anordnung Nr. 3

über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. -

— Veränderung von Finanzplänen —

Vom 24. Mai 1961

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 erhält folgende Fassung-

„Für die zusammenfassenden Organe bleibt der bestätigte Jahresfinanzplan Abrechnungsgrundlage. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik organisiert eine vierteljährliche Erfassung und Aufbereitung der protokollarisch festgelegten Veränderungen der Finanzpläne der Industriebetriebe.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Mai 1961

Der Minister der Finanzen

I. V.: **S a n d i g**
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1960 S. 223)